
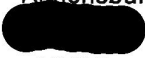






Verfügung

Schwyz, 18. Dezember 2020 / scp
Nr. V 082 / 2020

Bewilligung für Umzüge, Veranstaltungen und dergleichen, die Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen erfordern

Veranstaltung	Kundgebung für eine vernünftige Coronapolitik
Veranstaltungsort	Schwyz
Veranstaltungsdatum	09.01.2021
Gesuchsteller/in	Aktionsbündnis der Urkantone,  
Verantwortliche Person (Veranstaltung)	 Telefon-Nummer Natel-Nummer E-Mail 
Verantwortliche Person (Aktionsbündnis)	 Telefon-Nummer Natel-Nummer E-Mail 
Eingang Gesuch Kapo	17.11.2020

Sachverhalt

Das Aktionsbündnis der Urkantone beabsichtigt am 09.01.2021 in Schwyz einen Sternmarsch und anschliessend eine Kundgebung auf dem Hauptplatz durchzuführen.

Der Sternmarsch findet gemäss Veranstalter ausschliesslich auf Trottoirs und Gehwegen statt. Der Fahrbahnbereich wird dafür nicht beansprucht. Die anschliessende Kundgebung macht eine Sperrung des Hauptplatzes und eine grossräumige Umleitung des Verkehrs notwendig.

Sternmarsch: Benützung des Trottoir auf den folgenden Verschiebungsrouten

Sammelpunkt Bahnhof - Bahnhofstrasse - Hauptplatz Schwyz

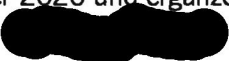
Sammelpunkt Verkehrsamt - Schlagstrasse - Herrengasse - Hauptplatz Schwyz

Sammelpunkt Kollegium - Riedstrasse - Hirzengasse - Hauptplatz Schwyz

Sammelpunkt Rubiswil - Rubiswilstrasse - Schmiedgasse - Hauptplatz Schwyz

Zeit: 09.01.2021, 15:00 Uhr, Eintreffen Sammelpunkte
09.01.2021, 15:30 - 1600 Uhr, Fussverschiebung

Strassensperrung: Ganzer Hauptplatz
Sperrzeit: 09.01.2021, 15:40 - 18:30 Uhr

Mit Eingabe vom 17. November 2020 und ergänzenden Unterlagen ersucht das Aktionsbündnis der Urkantone, vertreten durch , um die erforderliche Bewilligung.

Erwägungen

Bewilligungspflicht

Gemäss § 29 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (StraG; SRSZ 442.110) bedarf der gesteigerte Gemeingebrauch einer Bewilligung des Strassenträgers. Gesteigerter Gemeingebrauch ist die Benutzung einer öffentlichen Strasse in dem Mass, dass die Benutzung durch andere Nutzungswillige wesentlich eingeschränkt wird.

Umzüge, Veranstaltungen und dergleichen, die Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen erfordern, sind gemäss § 19 der Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (StraV; SRSZ 442.111) bewilligungspflichtig.

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch ist die Inhaberin oder der Inhaber der Strassenhoheit (Strassenträger), in der Regel also der Gemeinde- oder Bezirksrat, bei Kantonsstrassen das Kantonale Tiefbauamt als verantwortliche Fachstelle und bei Nationalstrassen das Bundesamt für Strassen ASTRA.

Gemäss § 19 StraV bedürfen Umzüge, Veranstaltungen und dergleichen, die Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen erfordern, der Bewilligung der Kantonspolizei. Vorbehalten bleiben vorübergehende Anordnungen nach Art. 3 Abs. 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958 (SVG; SR 741.01).

Beurteilung

Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Für die Erteilung einer Bewilligung wird insbesondere vorausgesetzt, dass

- die Auswirkungen auf den Verkehr verhältnismässig und den Verkehrsteilnehmern und Anwohnern zumutbar sind;
- die nötigen Sicherheitsmassnahmen getroffen sind und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist;
- der Veranstalter für eine einwandfreie Durchführung der Veranstaltung Gewähr bietet.

Die Auswirkungen auf den Verkehr wurden innerhalb der Kantonspolizei mit dem Chef Sicherheitspolizei und dem zuständigen Regionenchef sowie extern mit dem Kantonalen Tiefbauamt, dem Bezirk Schwyz und der Gemeinde Schwyz geprüft.

Besondere Beachtung muss dem Schutz der Teilnehmenden vor einer Ansteckung mit Covid 19 geschenkt werden, insbesondere der Einhaltung der Maskentragpflicht gemäss Art. 6c Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage und den Sicherheitsabständen. Aus diesem Grund haben sich Vertreter des Bezirkes Schwyz, der Gemeinde Schwyz sowie der Kantonspolizei Schwyz vorgängig mit den verantwortlichen Personen des Aktionsbündnisses bzw. der Veranstaltung getroffen und den Ablauf und die Sicherheitsmassnahmen im Detail besprochen. Von dieser Besprechung wurde eine Aktennotiz erstellt. Die verantwortlichen Personen sind mit den Vorgaben der Bewilligungsbehörden bezüglich Obergrenze Teilnehmerzahl, Maskentragpflicht für Veranstaltungsteilnehmer, Sicherheitsmassnahmen anlässlich Sternmarsch, Zusammenarbeit mit der Polizei usw. einverstanden und wollen ihr Konzept entsprechend anpassen und umsetzen. Diese Vorgaben werden auch in der separaten Bewilligung des zuständigen Strassenträgers (Bezirk Schwyz) als Auflagen aufgeführt.

Das vorliegende Gesuch erfüllt die oben genannten Voraussetzungen. Mit der maximalen Teilnehmerzahl am Sternmarsch und an der Kundgebung auf dem Hauptplatz können die Grundregeln zum Schutz gegen Covid 19 eingehalten werden. Das Gesuch kann somit bewilligt werden. Vorbehalten bleibt das Recht der Bewilligungsbehörde, die Bewilligung zu widerrufen, falls Bedingungen und Auflagen der Verfügung nicht eingehalten werden.

Die Verhältnismässigkeit erscheint gewährleistet, sofern gewisse Auflagen, welche nachfolgend unter Ziffer 1 aufgeführt sind, eingehalten werden.

Im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes und des Kantons im Zusammenhang mit dem Coronavirus können je nach Entwicklung der Lage die Bedingungen und Auflagen kurzfristig geändert werden oder die Bewilligung kann durch die zuständige Behörde ganz widerrufen werden.

Entscheid

1. Gestützt auf §§ 28 ff. des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (StraG; SRSZ 442.110) und §§19 ff. der Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (StraV; SRSZ 442.111) wird das Gesuch für die Veranstaltung und somit die Benutzung öffentlicher Strassen und Wege unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt, wobei Anordnungen der zuständigen Behörde aus gesundheitspolizeilichen Gründen vorbehalten bleiben:
 - 1.1 Das Gesuch vom 17.11.2020 bildet die Grundlage dieser Bewilligung. Verantwortliche Personen für die Veranstaltung sind Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED]
 - 1.2 Die Einwilligungen sowie Auflagen von der Gemeinde Schwyz, vom Bezirk Schwyz und allenfalls von privaten Grundeigentümern sind Voraussetzung und integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
 - 1.3 Der Veranstalter hat mit Grundeigentümern, welche durch den Sternmarsch und die Kundgebung in irgend einer Weise betroffen oder eingeschränkt sind, Kontakt aufzunehmen und zumindest ein mündliches Einverständnis von diesen einzuholen.
 - 1.4 Der Veranstalter ist verantwortlich für die Erstellung eines Verkehrs- / Parkplatzkonzeptes. Es sind alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen, damit die Veranstaltungsteilnehmer, die Besucher und der übrige Verkehr nicht gefährdet werden. Verkehrsbehinderungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.
 - 1.5 Strassensperrungen (Hauptplatz) und Umleitungen müssen durch die Gemeinde Schwyz gemäss der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21) signalisiert werden.

- 1.6 Die Organisation des Verkehrs- und Parkdienstes ist Angelegenheit des Veranstalters. Im Bereiche verkehrsintensiver Verzweigungen dürfen nur ausgebildete Verkehrsregler (Feuerwehrleute, Verkehrskadetten etc.) eingesetzt werden.

Verkehrsdienst darf durch Verkehrskadetten oder private Verkehrsdienste nur geleistet werden, wenn sie im Besitz einer entsprechenden Bewilligung sind (Bewilligung zur Ausübung der Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen im Kanton Schwyz).

- 1.7 Die Verkehrsregler auf öffentlichen Strassen müssen fluoreszierende und rückstrahlende Warnkleider tragen.
- 1.8 Die Verkehrsposten sind aus allen Anfahrtsrichtungen mittels Triopan (Signal Nr. 1.30 „Andere Gefahren“), reflektierend (mindestens Klasse R1 – empfohlen wird Klasse R2) – nachts zusätzlich mit Gelbblinker – zu signalisieren (SN 640 871).
- 1.9 Der Veranstalter hat für genügend geeignete Parkplätze und ein geordnetes Abstellen der Fahrzeuge zu sorgen.
- 1.10 Die Obergrenze der Anzahl Teilnehmer am Sternmarsch wird auf 400 Personen festgelegt. Der Veranstalter hat mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass diese Obergrenze nicht überschritten wird, namentlich dadurch, dass
- beim Aufruf (im Flyer) klar, präzise und unmissverständlich auf die Obergrenze und auf die Anmeldepflicht hingewiesen wird,
 - für die Teilnahme am Sternmarsch eine Onlineanmeldung notwendig ist,
 - die Anmeldung der Sternmarschteilnehmer durch Ordner des Veranstalters vor Ort, vor dem Start und während dem Sternmarsch, überprüft wird und nicht angemeldete Personen weggewiesen werden.
- 1.11 Ordner des Veranstalters haben dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer am Sternmarsch sich ausschliesslich auf Trottoirs und Gehwegen fortbewegen. Das Benützen der Fahrbahn ist den Teilnehmern nicht gestattet. Im Grundsatz wird nur ein ruhiger und friedlicher Sternmarsch toleriert. Pro Sternmarschrouten dürfen max. 5 Treichler zum Einsatz kommen. Auf dem Rückweg nach Auflösung der Kundgebung ist das Treicheln untersagt.
- 1.12 Die Obergrenze der Anzahl Teilnehmer an der Kundgebung auf dem Hauptplatz wird auf 400 Personen festgelegt. Der Veranstalter hat mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass diese Obergrenze nicht überschritten wird, namentlich dadurch, dass
- der Hauptplatz auf allen Einfallsachsen mittels Barrieren abgesperrt wird und der Veranstalter in erster Linie den für den Sternmarsch angemeldeten Personen Zutritt gewährt,
 - beim Aufruf (im Flyer) klar, präzise und unmissverständlich auf die Obergrenze und die Anmeldepflicht (zum Sternmarsch) hingewiesen wird,
 - die Anzahl Teilnehmer auf dem Hauptplatz vor Ort laufend überprüft wird und bei Erreichen der Obergrenze keine weiteren Personen mehr auf den Hauptplatz gelassen (Zutrittskontrolle) bzw. diese weggewiesen werden.
- 1.13 Während der Kundgebung auf dem Hauptplatz muss jederzeit gewährleistet sein, dass die Polizei sich entsprechend mit Anweisungen an die Teilnehmenden richten kann.
- 1.14 Für die Teilnehmer am Sternmarsch und an der Kundgebung besteht ausdrücklich Maskentragpflicht nach Art. 6c Abs. 2 der Covid-Verordnung besondere Lage. Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Personen nach Art. 3b Abs. 2 Bst. a und

b, mithin Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Der Redner muss, anders als an politischen Versammlungen, eine Maske tragen (Art. 6c Abs. 2 der Covid-Verordnung besondere Lage). Zudem müssen die Abstandsregeln von 1.5 m eingehalten werden. Durch den Veranstalter muss/müssen

- die Maskentragpflicht und die Abstandsregeln um- bzw. durchgesetzt werden,
- beim Aufruf (im Flyer) klar und unmissverständlich auf die Maskentragpflicht und die Abstandsregeln hingewiesen werden,
- die Maskentragpflicht und die Abstandsregeln vor dem Sternmarsch, während dem Sternmarsch, beim Einlass auf den Hauptplatz sowie während der Kundgebung laufend kontrolliert werden.
- bei Nichteinhaltung der Maskentragpflicht und der Abstandsregeln unmissverständlich und wiederholt zum Tragen der Maske und zur Einhaltung der Abstandsregeln aufgefordert werden. Nötigenfalls sind renitente Teilnehmer, die kein Arzteugnis vorweisen können, wegzuweisen, insbesondere durch visuelle Hinweise (Flyer, Plakate, etc.) auf die Maskentragpflicht und die Abstandsregeln aufmerksam machen,
- eine genügend grosse Anzahl von Masken bereitgestellt werden.

- 1.15 Durch den Veranstalter muss sichergestellt werden, dass die Redner anlässlich der Kundgebung immer eine Maske tragen.
- 1.16 Die Gesichtsmasken müssen die Empfehlungen der Swiss National Covid-19 Science Task Force erfüllen. Schals oder unspezifische Textilmasken sind keine gültigen Gesichtsmasken.
- 1.17 Die genauen Positionen der Absperrungen (Absperrgitter) zum Hauptplatz müssen rechtzeitig mit dem zuständigen Regionenchef der Kantonspolizei abgesprochen werden.
- 1.18 Die Zu- und Durchfahrt für sämtliche Notfallfahrzeuge, insbesondere von Feuerwehr, Sanität und Polizei muss jederzeit innert kürzester Frist gewährleistet sein.
- 1.19 Der Sanitätsdienst muss in hinreichendem Masse sichergestellt sein. Es wird grundsätzlich auf die Richtlinien des IVR für die Organisation des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen verwiesen.
- 1.20 Die Schulstrasse und die Rickenbachstrasse müssen zwingend für den Verkehr offenbleiben. Im Verzweigungsbereich Riedstrasse/Schulstrasse/Rickenbachstrasse/Hirzengasse muss durch den Veranstalter ein Verkehrsregler eingesetzt werden, welcher das gefahrlose Queren der Strasse durch die Sternmarschteilnehmer ermöglicht.
- 1.21 Die Interessen des öffentlichen Verkehrs müssen bei der Durchführung der Veranstaltung berücksichtigt werden. Der Veranstalter muss sich rechtzeitig mit der Auto AG Schwyz (AAGS) absprechen.
- 1.22 Die betroffenen Anwohner und die lokale Bevölkerung sind über die Sperrzeiten und Verkehrsbeschränkungen rechtzeitig zu informieren.
- 1.23 Allfällige Strassenreklamen bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung der Kantonspolizei bzw. der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde.

- 1.24 Hinweis- und Informationstafeln dürfen nur mit Bewilligung der Kantonspolizei und im Bereich von Kantonsstrassen nur in Absprache mit dem Kantonalen Tiefbauamt (TBA-Betrieb, Herrn Robert Michel, Tel. 041 819 18 82) aufgestellt oder angebracht werden.
Im Bereich von Nationalstrassen dürfen ohne Bewilligung des Bundesamtes für Strassen ASTRA weder Signalisationen, Hinweistafeln noch Absperrungen angebracht werden.
- 1.25 Beschädigungen und Verunreinigungen der Strasse und Signalisationen sind zu vermeiden. Durch die Veranstaltung verschmutzte Strassen müssen gereinigt werden. Bei Nichtbeachten erfolgt die Reinigung durch den Strasseneigentümer und wird dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.26 Das kantonale Tiefbauamt und die Polizei stellen dem Veranstalter kein Signalisations- und Absperrmaterial zur Verfügung. Die Beschaffung ist Sache des Veranstalters.
- 1.27 Der festgelegte Veranstaltungsraum sowie die Veranstaltungsdauer sind verbindlich. Sie dürfen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde oder des zuständigen Regionenchefs der Kantonspolizei, bzw. dessen Stellvertreters weder verlegt noch verlängert werden.
- 1.28 Für allfällig entstehende Kosten und Aufwendungen hat der Veranstalter vollumfänglich aufzukommen. Dies betrifft vor allem die Kosten für sämtliche verkehrsdienstliche Massnahmen, wie die Beschaffung, Montage, Beleuchtung und die Entfernung der Temporärsignalisation und Absperrung sowie die Kosten für die Verkehrsregler.
2. Die Bewilligungsbehörde und die Aufsichtsbehörden der zu benützenden Strassen und Wege können für Schäden als Folge der bewilligten Veranstaltung nicht haftbar gemacht werden.
3. Die verantwortlichen Personen der Veranstaltung können mit Busse bis Fr. 10'000.-- wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung bestraft werden, falls sie die Bedingungen und Auflagen dieser Verfügung nicht einhalten oder diesen zuwiderhandeln (Art. 292 StGB, Art. 99 Ziffer 7 SVG).
4. Der zuständige Polizeihauptposten/Polizeiposten wird beauftragt, die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen dieser Verfügung zu kontrollieren.

Gebühren

Es sind zu entrichten:

Bewilligungsgebühr	Fr.	300.00
Kanzleikosten	Fr.	95.00
Total	Fr.	395.00

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann der Gesuchsteller innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz schriftlich Verwaltungsbeschwerde einreichen (§ 44 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRP; SR 234.110).

Beilage

- Kartenausschnitt mit Sternmarsch-Verschiebungsrouten.

Zustellung an

- Gesuchsteller/in, Aktionsbündnis der Urkantone, Herrn [REDACTED] unter Erhebung der Kosten
- Herrn [REDACTED]
- Baudepartement des Kantons Schwyz, Betrieb und Unterhalt, Postfach 1251, 6431 Schwyz, per E-Mail an bu.tba(at)sz.ch
- Departement des Innern, Kantonsärztlicher Dienst, Postfach 2161, 6431 Schwyz, per E-Mail an kad.ags(at)sz.ch
- Gemeindeverwaltung Schwyz, Herrengasse 23, Postfach 253, 6431 Schwyz
- Bezirk Schwyz, Rathaus, Postfach 60, 6430 Schwyz
- Rettungsdienst Schwyz AG, Gotthardstrasse 224, 6423 Seewen, per E-Mail an info(at)rdsag.ch
- Auto AG Schwyz (AAGS), Leitstelle, Gotthardstrasse 10, 6438 Ibach
- Kantonspolizei (INKA)
- Kantonspolizei, Rechnungswesen, Postfach 1212, 6431 Schwyz
- Kantonspolizei, Fachdienst Verkehr, Postfach 1211, 6431 Schwyz (Ablage)

Kantonspolizei Schwyz
Abteilung Spezialdienste


[REDACTED] Chef Abteilung Spezialdienste

Versand am: 21. DEZ. 2020